



AEUGST AM ALBIS

Politische Gemeinde Aeugst am Albis



Benützungsreglement für Gemeindeliegenschaften

Gemeinde Aeugst am Albis
Dorfstrasse 22, Postfach
8914 Aeugst am Albis

T 044 763 50 60
F 044 763 50 69

gemeinde@aeugst-albis.ch
www.aeugst-albis.ch

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, ungeachtet der Formulierung in dieser Verordnung, für beide Geschlechter.

NATÜRLICH OFFEN.



1. Zweckbestimmung

Der Mehrzweckraum im Gemeindehaus und das Wäbhüsli dienen dem öffentlichen Leben und dem Vereinsleben der Gemeinde Aeugst am Albis. Sie stehen auch ortsansässigen oder auswärtigen privaten Benützern zur Verfügung.

2. Verwaltung

Diese Räumlichkeiten unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und werden durch eine von ihm bezeichneten Stelle (Verwaltung) verwaltet.

3. Reservationen

Die Reservationen werden von der Gemeindeverwaltung entgegen genommen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Bei der Vergebung haben Anfragen aus den Kreisen der Ortsvereine und Ortsparteien und der Einwohnerschaft von Aeugst am Albis Vorrang vor auswärtigen Interessenten.

4. Benützungsgebühren

- a) Der Mehrzweckraum steht den Ortsvereinen und -parteien in einem angemessenen Umfang zur Verfügung. Für spezielle Veranstaltungen kann auch Einzelpersonen oder Organisationen die unentgeltliche Benützung bewilligt werden (z.B. Klassentreffen von Aeugster Schülern, kostenlose Kurse und Vorträge gemeinnützige Veranstaltungen).
- b) Örtlichen Behörden stehen die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.
- c) Einwohner von Aeugst am Albis haben für die Benützung für private Anlässe (Familienfeier und dergleichen) eine reduzierte Gebühr zu entrichten.
- d) Auswärtige Benützer haben die volle Gebühr zu bezahlen.
- e) Bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann die Verwaltung die Gebühr im Einzelfall reduzieren oder erlassen.



5. Benützungstarife

	Ortsvereine	Einwohner	Auswärtige
Mehrzweckraum	Fr. 0.00	Fr. 60.00	Fr. 200.00
Wäbhüsli	Fr. 0.00	Fr. 60.00	Fr. 100.00
Einmalige Anlässe (bis 2 Std.)	Fr. 0.00	Fr. 30.00	Fr. 60.00

Für Halbtagsbenützungen reduzieren sich diese Gebührenansätze um 1/2.

In den vorstehenden Ansätzen ist die Benützung der Küche nicht inbegriffen. Sollte diese benützt werden, ist dafür eine zusätzliche Gebühr von Fr. 30.00 zu entrichten.

Für Veranstaltungen oder Belegungen, die länger als einen Tag/Nacht dauern, wird ein angemessener Zuschlag erhoben.

6. Ruhe und Ordnung / Rauchverbot

Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Räumlichkeiten und in der Umgebung ist der Benützer verantwortlich. In allen Räumlichkeiten der Gemeinde Aeugst am Abis besteht Rauchverbot.

7. Polizeiliche Bewilligungen

Der Benützer hat auf eigene Kosten sämtliche polizeilichen Bewilligungen (a.o. Wirtschaftsbewilligung, Verlängerung, Freinacht, Lotterie, Feuerwerk usw.) einzuholen und vor der Veranstaltung vorzulegen. Auch die Verantwortung hinsichtlich von Aufführungsrechten liegt ausschliesslich beim Benützer.

8. Dekorationen und Anschläge

Dekorationen dürfen nur an den dafür vorhandenen Befestigungen oder mit Klebstreifen angebracht werden, die nachher gründlich zu entfernen sind. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, Klammern, usw. ist nicht gestattet.



9. Feuerpolizei

Für Dekorationen in Räumen mit Publikumsverkehr dürfen leicht brennbare Materialien nicht verwendet werden. Materialien dürfen weder tropfen noch giftige Gase entwickeln. Sie werden so angebracht, dass kein zusätzliches Brandrisiko entsteht, Personen nicht gefährdet und Fluchtwege im Brandfall nicht beeinträchtigt werden. Dekorationen für Fasnachtsanlässe und Ähnliches sind der Feuerpolizei zur Abnahme zu melden (§ 36 ABSV / 861.12). Allfällige Gebühren der Feuerpolizei werden direkt in Rechnung gestellt.

10. Übergabe, Einrichtungen und Abgabe der Lokalitäten

- a) Der verantwortliche Benützer hat sich zwecks Übernahme- und Abgabetermin rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen.
- b) Die Lokalitäten dürfen erst nach erfolgter Übernahme benützt, bzw. eingerichtet werden. Die Einrichtung (Tischordnung, usw.) hat der Benützer selbst vorzunehmen.
- c) Vorbehältlich einer anders lautenden Vereinbarung ist das Mobiliar nach der Benützung in gereinigtem und geordnetem Zustand abzugeben. Die Lokalitäten sind besenrein zu übergeben. Die Übergabe umfasst folgendes:
 - Stühle, Tische und Ablageflächen sind feucht abzuwischen und zu reinigen,
 - der Fussboden, Garderobe, Treppenhaus ins UG, Gang UG und WC-Anlagen sind besenrein zu übergeben;
 - alle Abfallkübel in den Räumen und WC's, sind zu leeren und zu reinigen;
 - bei Küchenbenützung sind der Kühlschrank, die Abwasch- und die Kaffeemaschine zu leeren und zu reinigen; Geschirr und Besteck sind abzuwaschen und gemäss Beschriftung einzuordnen.
- d) Bei ungenügender Reinigung wird ein Zuschlag von Fr. 50.00 erhoben. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.
- e) Sofern mit dem nachfolgenden Benützer und im Einvernehmen mit der Verwaltung keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind alle Dekorationen zu entfernen sowie Tische und Stühle zu versorgen.



11. Sachbeschädigungen und Haftung

- a) Für alle Schäden an Gebäude, Einrichtungen, Mobiliar oder Geschirr im Zusammenhang mit der Veranstaltung haftet der verantwortliche Benutzer.
- b) Beschädigungen sind bei der Abgabe sofort zu melden. Bei Verlust des Schlüssels werden die Kosten für die Auswechslung oder Änderung der Zylinder dem verantwortlichen Benutzer belastet.
- c) Die Verwaltung ist berechtigt, eine Kautions- oder den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu verlangen.

12. Überwachung

Der verantwortliche Benutzer hat die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen. Er ist für eine ordnungsgemässe Übernahme und Abgabe der Lokalitäten verantwortlich. Insbesondere obliegt ihm auch die Verantwortung für eine Räumung und Schliessung der Lokalitäten nach der Veranstaltung zur vorgeschriebenen Zeit sowie die Einhaltung der Polizeistunde.

13. Aufsichtsrecht

Der durch den Gemeinderat bestimmte Verwalter, der zuständige Ressortvorstand des Gemeinderates sowie die Organe der Polizei haben Anrecht auf freien Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen, damit sie jederzeit die Kontrolle über die Einhaltung des Reglements ausüben können.

Werden grobe Verstösse gegen dieses Reglement festgestellt oder gehen begründete Reklamationen seitens der Anwohner ein, sind die Aufsichtspersonen berechtigt, einen Anlass sofort zu unterbrechen und alle anwesenden Personen zum Verlassen der Lokalitäten aufzufordern.

14. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt sofort nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.



Vom Gemeinderat Aeugst am Albis mit Beschluss Nr. 137-2011 vom 31. Mai 2011
genehmigt.

Gemeinderat Aeugst am Albis

Ruedi Müller
Gemeindepräsident

Thomas Holl
Gemeindeschreiber

- 9. JUNI 2011